

**Antrag auf Teilnahme am  
evangelischen oder katholischen Religionsunterricht  
für Schülerinnen und Schüler,  
die weder der kath. noch der ev. Kirche angehören**



- Schülerinnen und Schüler, die weder der evangelischen noch der katholischen Kirche angehören, können am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie dies beantragen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter diesen Antrag stellen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Notengebung. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft der zuständige Schuldekan / die zuständige Schuldekanin.

**1. Antrag und Verpflichtung für**

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ                      Ort

Hiermit wird für oben Genannte(n) die Teilnahme am evangelischen / katholischen Religionsunterricht ab dem Schuljahr \_\_\_\_\_ beantragt.

Er / sie gehört einer Religionsgemeinschaft an: Ja / Nein

Er / sie gehört folgender Religionsgemeinschaft an, für die an der Schule kein eigener Religionsunterricht erteilt wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / eines Erziehungsberechtigten

Antragsteller: Bitte den Vordruck bis hierher ausfüllen und dann der Schulleitung zu weiterer Veranlassung zurückgeben!

**2. Stellungnahme der zuständigen Religionslehrkraft**

Die erforderliche Zustimmung wird hiermit      erteilt / nicht erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Religionslehrkraft

**3. Die Zustimmung / Nichtzustimmung wurde dem Antragsteller / der Antragstellerin  
am \_\_\_\_\_ mitgeteilt.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Schulleitung

Zur Kenntnis:  Antragsteller     zuständiger Schuldekan     Schulleitung (Original)

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K.u.U. 1983 S. 423/1986 S. 365 / 1993 S. 411).  
Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres der Schüler selbst).

Die Stellungnahme des Schuldekans ist nur in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft erforderlich. Um Mitteilung an den Schuldekan in Form einer Kopie dieses Antrags wird in jedem Fall gebeten. (mp/Vorlagen Schulen)